



**Geht an**  
Bezüger von Münzen bei der SNB

Zürich/Bern, 3. Juli 2015

Bereich Bargeld

---

## Münzbezugsbestimmungen der Schweizerischen Nationalbank

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) erlässt folgende Bestimmungen für Münzbezüge.

Die gesetzlichen Grundlagen für solche Bezugsbestimmungen finden sich im Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG):

- *«Die Nationalbank kann zur Gewährleistung der Bargeldversorgung Vorschriften über die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Münzeinlieferungen und Münzbezügen erlassen.» (Art. 5 Abs. 2 WZG).*

Bei Bargeldbezügen sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen, sowie die Geschäftsbedingungen der SNB zu beachten. Die Nichtbeachtung kann zu einer Bezugsverweigerung und/oder zu einem verspäteten Bezug der Werte führen. Bei ausserordentlichen Bargeldbezügen können, gestützt auf die Bestimmungen des WZG, zusätzliche Vorschriften durch die SNB erlassen werden.



## **1. Rahmenbedingungen für Münzbezüge**

### **1.1. Voraussetzungen**

Als Zentralbank der Schweiz verkehren die Kassenstellen der SNB in erster Linie mit Banken und Bargeldverarbeitern, die ein Girokonto besitzen. Die Inhaber eines Girokontos können Bargeldbezüge durch Dritte auf eigene Gefahr und Kosten durchführen. In diesem Fall braucht die SNB eine schriftliche Autorisierung des Auftraggebers, unter Angabe des Namens des Boten und der rechtsgültigen Unterschrift im Unterschriftenverzeichnis (Formular „Unterschriftsberechtigungen und Tagesbezugslimite für Barbezüge der Geschäftsstelle“). Der beauftragte Bote muss zwingend bei der SNB akkreditiert sein. Bei der Abholung von Werten ist eine vollständig ausgefüllte Bezugsquittung gemäss nachfolgender Auflistung notwendig.

### **1.2. Quittung für Bezüge**

Die SNB stellt für Auszahlungen eine Bezugsquittungsvorlage in Papierform zur Verfügung. Diese ist mit folgenden Angaben zu ergänzen:

- Firma / Name und Adresse des Girokontoinhabers
- Zu belastendes Konto (durch die SNB geführtes Giro- oder Barbezugskonto)
- Totalbetrag des Bezugs in Worten und Zahlen
- Gewünschte Stückelung
- Ort und Datum (Datum des Bezugstages)
- Stempel und rechtsgültige Unterschriften
- Der Bote / Transporteur füllt am Ort des Bezugs den Mittelteil der Quittung aus und quittiert den Erhalt der Werte mittels Datum und Unterschrift.

Die rechtsgültigen Unterschriften zur Zeichnung der Quittung müssen im Voraus mittels Unterschriftenkarte (Formular „Unterschriftsberechtigungen und Tagesbezugslimite für Barbezüge der Geschäftsstelle“) bei der SNB deponiert werden.

### **1.3. Deckung**

Das Girokonto / Barbezugskonto muss über genügend Guthaben verfügen. Für die Bereitstellung resp. die Reservation des Geldes auf dem entsprechenden Konto ist der Kontoinhaber verantwortlich.

Kontoüberschreitungen sind nicht zulässig.

## 2. Bestimmungen für die Art und Weise von Münzbezügen

### 2.1. Münzbezüge/Qualität

Bei Münzbezügen wird nach Möglichkeit auf die Wünsche der Kunden in Bezug auf neue oder verifizierte Münzen eingegangen. Darauf besteht jedoch kein Anspruch. Die gewünschten Bezüge müssen zwecks Disposition am Vortag bis 15 Uhr der entsprechenden Kassenstelle der SNB gemeldet werden. Für grössere Bezüge muss vorgängig für die Abwicklung der Abholung eine Fahrzeugschleusenbenutzung reserviert werden. Bei ausserordentlich hohen Bezügen behält sich die SNB weitere Abklärungen mit dem Kontoinhaber vor.

### 2.2. Mindestmengen für Münzbezüge

Grundsätzlich erfolgt die Münzausgabe palettenweise. Nach Absprache ist ein Bezug kartonweise möglich.

#### Paletten

<u>Stückelung</u>	<u>Wert</u>	<u>Anzahl Kartons</u>
0.05	CHF 12`000.—	48 Kartons: 3 Lagen à 16 Kartons
0.10	CHF 18`000.—	72 Kartons: 3 Lagen à 24 Kartons
0.20	CHF 30`000.—	60 Kartons: 3 Lagen à 20 Kartons
0.50	CHF 128`000.—	64 Kartons: 4 Lagen à 16 Kartons
1.—	CHF 126`000.—	63 Kartons: 3 Lagen à 21 Kartons
2.—	CHF 100`000.—	50 Kartons: 2 Lagen à 25 Kartons
5.—	CHF 180`000.—	36 Kartons: 2 Lagen à 18 Kartons

#### Münzkarton

<u>Stückelung</u>	<u>Wert</u>	<u>Anzahl Stück</u>
0.05	CHF 250.—	5`000 Stück
0.10	CHF 250.—	2`500 Stück
0.20	CHF 500.—	2`500 Stück
0.50	CHF 2`000.—	4`000 Stück
1.—	CHF 2`000.—	2`000 Stück
2.—	CHF 2`000.—	1`000 Stück
5.—	CHF 5`000.—	1`000 Stück

Für Grossbezüge kann die SNB individuell andere Mindestmengen vorschreiben.

### **2.3. Gebinde**

Bei palettenweisem Bezug werden die Münzen auf den dafür vorgesehenen Münzpaletten der SNB abgegeben. Die Palettenböden sind zeitnah der SNB zurückzugeben.

### **2.4. Sorgfaltspflicht**

Die Geldwäschereigesetz- und Sorgfaltspflichtbestimmungen für die Bezüge von Bargeld im Bankgeschäft haben Gültigkeit und deren Einhaltung liegen in der Verantwortung des Kontoinhabers.